

Überwachung von Anlagen zur Erzeugung von elektrischem Starkstrom

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die elektrische Starkstromanlage aufgrund der "Sicherheitsvorschriften für Starkstromanlagen bis 1000 Volt" im Laufe eines jeden Jahres mindestens einmal nachprüfen zu lassen und die gefundenen Mängel zu beseitigen.
2. Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten gemäß Nr. 1 ergeben sich aus §§ 17, 18 BFINH, §§ 16, 17 BFIMO oder §§ 16, 17 BLINH.